



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 07

Perleberg, 01.07.2026

Nr. 33

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr - Reg.-Nr.: 41/2026/131	Seite 3
Beschlussammlung zur 9. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 25.06.2026	Seite 4
Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz	Seite 8
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz	Seite 9
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule Prignitz	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr - Reg.-Nr.: 41/2026/134	Seite 11
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz	Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr - Reg.-Nr.: 41/2026/134	Seite 12
Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit vom 04.05.2026	Seite 13

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

Jetzt abonnieren. 



I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/017

Vom 26. Mai 2026

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Elften Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Stadt Frankfurt (Oder) sowie
- des Landkreises Oder-Spree

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Stevener

II. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg
vom 14. April 2026

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10, S. 77) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 14. April 2026 folgende Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Der § 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08. April 2025 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 22, Seite 387), wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemege
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee
28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land
33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark
48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam
50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel
55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Oder-Spree
57. Landkreis Potsdam-Mittelmark
58. Landkreis Prignitz
59. Landkreis Spree-Neiße
60. Landkreis Teltow-Fläming

61. Landkreis Uckermark
62. Landkreistag Brandenburg e.V.
63. Stadt Altlandsberg
64. Stadt Angermünde
65. Stadt Bad Belzig
66. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
67. Stadt Beelitz
68. Stadt Bernau bei Berlin
69. Stadt Brandenburg an der Havel
70. Stadt Cottbus/Chóšebuz
71. Stadt Doberlug-Kirchhain
72. Stadt Eisenhüttenstadt
73. Stadt Falkensee
74. Stadt Frankfurt / Oder
75. Stadt Friedland
76. Stadt Fürstenberg/Havel
77. Stadt Großräschen
78. Stadt Guben
79. Stadt Hohen Neuendorf
80. Stadt Jüterbog
81. Stadt Ketzin Havel
82. Stadt Königs Wusterhausen
83. Stadt Kremmen
84. Stadt Kyritz
85. Stadt Lauchhammer
86. Stadt Luckenwalde
87. Stadt Ludwigsfelde
88. Stadt Mittenwalde
89. Stadt Müncheberg
90. Stadt Nauen
91. Stadt Neuruppin
92. Stadt Oranienburg
93. Stadt Premnitz
94. Stadt Pritzwalk
95. Stadt Rathenow
96. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
97. Stadt Sonnewalde
98. Stadt Spremberg/Grodok
99. Stadt Strausberg
100. Stadt Teltow
101. Stadt Velten
102. Stadt Vetschau/Spreewald
103. Stadt Werder (Havel)
104. Stadt Werneuchen
105. Stadt Wittenberge
106. Stadt Wittstock/Dosse
107. Stadt Wriezen
108. Stadt Zehdenick
109. Stadt Zossen
110. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
111. Verbandsgemeinde Liebenwerda
112. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.
Cottbus, den 6. Mai 2026

gez. Oliver Bölke
Verbandsvorsteher

Hinweis zur Bekanntmachung der Elften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 22. Mai 2026 kommunalaufsichtlich genehmigte Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 17. Juni 2026 im Amtsblatt für Brandenburg, 2026, Nr. 23, Seite 503, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 18. Juni 2026 in Kraft getreten.

Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr - Reg.-Nr.: 41/2026/131

Der Sachbereich Landwirtschaft gibt bekannt:

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ist über die Genehmigung des Verkaufs nachstehender Grundstücke zu entscheiden:

Gemarkung Wentdorf

Flur 2
3,9 ha Wald

Flur 4
3,2 ha Wald

Gemarkung Wittenberge

Flur 2
1,8 ha Wald

Aufstockungsbedürftige Landwirte, die am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, müssen ihr **Erwerbsinteresse spätestens bis zum 03.07.2026 schriftlich** beim Landkreis Prignitz, Sachbereich Landwirtschaft, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, bekunden.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem Reichssiedlungsgesetz ist nicht möglich. Bei bestehendem Erwerbsinteresse kann die Genehmigung des Vertrages nach entsprechender Prüfung versagt werden und die Flächen verbleiben im Eigentum des Veräußerers.

Beschlussammlung zur 9. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 25.06.2026

Öffentlicher Teil**TOP: 2****Betreff: Abstimmungen über Ton- und Bildaufzeichnungen / Ton- und Bildübertragungen****TOP: 2.1****Betreff: Für die Presse****Beschluss:** Abgelehnt.**TOP: 2.2****Betreff: Für Dritte****Beschluss:** Abgelehnt.**TOP: 3****Betreff: Feststellung der Tagesordnung****Beschluss:** Einstimmig beschlossen.

Ja	39
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 11.1**Betreff: Neubesetzung der beratenden Ausschüsse
Vorlage: BV/303/24-29****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt, die Mitglieder der beratenden Ausschüsse gemäß der Anlage für die restliche Dauer der 7. Wahlperiode 2024-2029 festzustellen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	39
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 11.2**Betreff: Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss****Antrag auf offene Wahl****Beschluss:** Einstimmig beschlossen.

Ja	38
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

Wahlvorschlag: Siegbert Winter (SPD)**Beschluss:** Einstimmig beschlossen.

Ja	39
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 11.6**Betreff: Neubesetzung des Werksausschuss Rettungsdienst nach Ausscheiden eines Mitgliedes (offener Wahlbeschluss) Vorlage: BV/304/24-29****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die Mitglieder des Werksausschuss Rettungsdienst des Kreistages Prignitz gemäß der Anlage für die restliche Dauer der 7. Wahlperiode 2024-2029.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	39
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 11.7**Betreff: Neubesetzung des Werksausschuss Rettungsdienst nach Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes (offener Wahlbeschluss) Vorlage: BV/305/24-29****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die stellvertretenden Mitglieder des Werksausschuss Rettungsdienst des Kreistages Prignitz gemäß der Anlage für die restliche Dauer der 7. Wahlperiode 2024-2029.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	39
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 12.1**Betreff: Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Prignitz (offener Wahlbeschluss)
Vorlage: BV/048/24-29/1****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt folgende Mitglieder für den Verwaltungsrat der Sparkasse Prignitz für die restliche Dauer der Wahlperiode 2024 - 2029:

1. CDU – Michael Ballenthien - Abgeordneter
2. AfD – Heino Jaenicke - Abgeordneter
3. SPD – Harald Pohle - Abgeordneter
4. BLR – Dirk Glaeser - Abgeordneter
5. LINKE/GRÜNE/B 90 – Bernd Polte - sachkundiger Bürger
6. CDU – Hans Lange - sachkundiger Bürger
7. AfD – Ingo Proß - sachkundiger Bürger

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	38
Nein	0
Enthaltung	1
Befangen	0

TOP: 12.2

Betreff: Bestellung des Stellvertreters für die Gruppe der des Kreistages angehörenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Prignitz (offener Wahlbeschluss)Vorlage: BV/050/24-29/1

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz bestellt Herrn Siegbert Winter für die restliche Dauer der Wahlperiode 2024-2029 als stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsrat der Sparkasse Prignitz. Das gewählte stellvertretende Mitglied vertritt die Gruppe der Kreistagsabgeordneten (weitere Mitglieder gem. § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Sparkassengesetz).

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	39
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 13.1

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz
Vorlage: BV/294/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz gemäß der Anlage.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	39
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 13.2

Betreff: Beschluss über die Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz ab 01.07.2026
Vorlage: BV/312/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz ab dem 01.07.2026 gemäß der beigefügten Anlage.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.

Ja	38
Nein	1
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 13.3

Betreff: 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule
Vorlage: BV/309/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule Prignitz.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.

Ja	38
Nein	1
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 13.4

Betreff: 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz
Vorlage: BV/311/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.

Ja	37
Nein	1
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 13.5

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten
Vorlage: BV/279/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten gemäß der Anlage.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	37
Nein	0
Enthaltung	1
Befangen	0

TOP: 14

Betreff: Berufung der Stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Kommunalwahlen für die verbleibende Dauer der Wahlperiode 2024-2029
Vorlage: BV/281/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die Berufung von Frau Amy Raband zur Stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die verbleibende Dauer der Wahlperiode 2024 - 2029.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	38
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	0

TOP: 15.1

Betreff: Umsetzung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftspaket Brandenburg“ (Zukunftspaket-Brandenburg-Errichtungsgesetz - ZukPakBbgG) im Landkreis Prignitz
Vorlage: BV/299/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die Umsetzung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftspaket Brandenburg“ (Zukunftspaket-Brandenburg-Errichtungsgesetz - ZuPakBbgG). Die mit Schreiben vom 30.01.2026 vom Ministerium der Finanzen und für Europa erhaltene Budgetmitteilung zur Ausreichung von 20.332.307 € soll in Höhe von 40% (= 8.132.922,80 €) zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung bereits geplanter Vorhaben genutzt werden und dadurch den Haushalt entlasten. Als geplante Vorhaben gelten Vorhaben, die Bestandteil der Haushaltsplanung 2026/2027 sind.

Über die Verwendung der weiteren Mittel aus dem ZuPakBbgG entscheidet der Kreistag.

Der Kreistag des Landkreises Prignitz ist jeweils im 2. und 3. Quartal über den Stand der Umsetzung und die Mittelverwendung zu informieren.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.

Ja	30
Nein	7
Enthaltung	2
Befangen	0

TOP: 15.2

Betreff: Umsetzung des Zukunftspaketes Brandenburg (ZuPakBbgG) - Einzelmaßnahme: Kernsanierung des Hauses 3 in der Berliner Straße 49, Perleberg Vorlage: BV/314/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt, i. R. der Umsetzung des Zukunftspaketes Brandenburg (ZuPakBbgG), die Freigabe der Mittel aus dem Sondervermögen i. H. v. 830.000 € für die Kernsanierung des Hauses 3 in der Berliner Straße 49 in Perleberg.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.

Ja	20
Nein	15
Enthaltung	4
Befangen	0

TOP: 15.3

Betreff: Umsetzung des Zukunftspaketes Brandenburg (ZuPakBbgG) - Überplan i. H. v. 730.000 € für das Haushaltsjahr 2026 zur Kernsanierung des Hauses 3 in der Berliner Straße 49, Perleberg Vorlage: BV/315/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung i. H. v. 730.000 € für das Haushaltsjahr 2026 für die Kernsanierung des Hauses 3 in der Berliner Straße 49, Perleberg. Die Mittel stehen bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg als vom Land Brandenburg ausgereichtes Budget zur Durchführung des Sondervermögens Zukunftspaket Brandenburg zur Verfügung. Gem. § 21 Abs. 1 KomHKV werden nicht verbrauchte Haushaltsmittel in das Haushaltsjahr 2027 übertragen.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.

Ja	21
Nein	14

Enthaltung	4
Befangen	0

TOP: 15.4

Betreff: Umsetzung des Zukunftspaketes Brandenburg (ZuPakBbgG) - Einzelmaßnahme: Umbau der alten Polizeiwache, Franz-Liszt-Straße 6 in Pritzwalk Vorlage: BV/322/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt, i. R. der Umsetzung des Zukunftspaketes Brandenburg (ZuPakBbgG), die Freigabe der Mittel aus dem Sondervermögen i. H. v. 4.706.100 € für den Umbau der alten Polizeiwache in der Franz-Liszt-Straße 6 in Pritzwalk.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.

Ja	31
Nein	7
Enthaltung	1
Befangen	0

TOP: 15.5

Betreff: Umsetzung des Zukunftspaketes Brandenburg (ZuPakBbgG) - Überplan i. H. v. 1.362.500 € für das Haushaltsjahr 2026 für den Umbau der alten Polizeiwache in der Franz-Liszt-Straße 6 in Pritzwalk Vorlage: BV/323/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung i. H. v. 1.362.500 € für das Haushaltsjahr 2026 für den Umbau der alten Polizeiwache in der Franz-Liszt-Straße 6 in Pritzwalk. Die Mittel stehen aufgrund der KfW-Förderung sowie als vom Land Brandenburg ausgereichtes Budget bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zur Durchführung des Sondervermögens Zukunftspaket Brandenburg zur Verfügung. Gem. § 21 Abs. 1 KomHKV werden nicht verbrauchte Haushaltsmittel in das Haushaltsjahr 2027 übertragen.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.

Ja	31
Nein	7
Enthaltung	1
Befangen	0

TOP: 16.4

Betreff: Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat Vorlage: BV/325/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt für die weitere Amtszeit des Landrates, Herrn Christian Müller, ab dem 01.07.2026 eine reduzierte monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	38
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	1

TOP: 16.5**Betreff: Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Beigeordneten Vorlage: BV/326/24-29**

tober 2026.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt für die weitere Amtszeit des Ersten Beigeordneten, Herrn Dr. Daniel Krause-Pongratz, ab dem 01.07.2026 eine reduzierte monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 Euro.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	38
Nein	0
Enthaltung	1
Befangen	0

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	38
Nein	0
Enthaltung	0
Befangen	1

TOP: 16.6**Betreff: Dienstaufwandsentschädigung für die Beigeordnete Vorlage: BV/327/24-29****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt für die weitere Amtszeit der Beigeordneten, Frau Maria Hansen, ab dem 01.07.2026 eine reduzierte monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	38
Nein	0
Enthaltung	1
Befangen	0

TOP: 21.2**Betreff: Aufnahme von Asylsuchenden und Migranten an das geltende Aufnahmesoll anpassen Vorlage: AN/292/24-29****Beschluss:** Zurückgezogen.**TOP: 17****Betreff: Dienstwagenregelung für den Landrat des Landkreises Prignitz Vorlage: BV/296/24-29****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt, dem Landrat des Landkreises Prignitz, zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zur Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit sowie Repräsentationsfähigkeit mit Wirkung vom 01.05.2026 einen personengebundenen Dienst-PKW zur Verfügung zu stellen.

Dem Landrat wird das Recht eingeräumt, das Dienstfahrzeug auch für private Zwecke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ja	37
Nein	0
Enthaltung	1
Befangen	1

TOP: 18**Betreff: Beschluss über die Dienstreisegenehmigung des Landrates nach Alba - Rumänien Vorlage: BV/280/24-29****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt, die Dienstreise des Landrates in den rumänischen Landkreis Alba zum Austausch und zur weiteren Pflege der gemeinsamen Partnerschaft für den Zeitraum vom 29. September bis 01. Ok-

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in der Sitzung am 25.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Prignitz übernimmt als Träger des Rettungsdienstes die ihm nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Grundsätze

(1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.

(3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Prignitz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren entstehen

- a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notfallkrankwagen (NKW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
- b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
- c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines NKW, KTW, RTW oder NEF;
- d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	840,75 €
Rettungswagen (RTW)	1.183,82 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	1.203,49 €
Notfallkrankwagen (NKW)	1.050,00 €
Leitstelle – KTW	78,65 €
Leitstelle – RTW	75,64 €
Leitstelle – NEF	41,44 €
Leitstelle NKW	36,66 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Finanzbuchhaltung des Landkreises Prignitz zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Geschlechterspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz vom 11. Dezember 2025 außer Kraft.

Perleberg, den 25.06.2026

gez. Christian Müller

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) und § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Funktion des Kreisbrandmeisters sowie ihrer Stellvertreter kann nach § 29 Abs. 1 S. 1 und 2 BbgBKG hauptamtlich oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte auf Zeit wahrgenommen werden. Die Funktionen des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter werden beim Landkreis Prignitz im Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen. Diese Personen erhalten damit eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage dieser Satzung (§ 29 Abs. 3 S.1 und S. 2 BbgBKG)

§ 2 Höhe Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung

(1) Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister:

Aufwandsentschädigung: 365,00 €

die Stellvertretenden Kreisbrandmeister:

Aufwandsentschädigung: 220,00 €

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreisbrandmeisters des Landkreises Prignitz werden dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister ein geeignetes Einsatzfahrzeug und fachspezifische Arbeitsmittel zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Näheres zur organisatorischen Wahrnehmung der

Funktion als Kreisbrandmeister, insbesondere Allgemeine Aufgaben und Pflichten, Berichtspflichten, Überprüfungen, Nutzung bereitgestellter Ausrüstung und dienstlichen Abstimmungen, regelt der Landrat durch Dienstanweisung. Zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft kann der Kreisbrandmeister das Einsatzfahrzeug innerhalb des Landkreises Prignitz auch bei privaten Verrichtungen und Wegen mit sich führen.

(4) Den Stellvertretenden Kreisbrandmeistern steht bei Fahrten außerhalb des Landkreises Prignitz kein eigenes Einsatzfahrzeug zur Verfügung. Für planbare Fahrten kann ein Fahrzeug beim Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz beantragt werden, welches bei Genehmigung am Dienstort abgeholt und nach Beendigung wieder dort abgestellt wird. Steht dem Kreisbrandmeister oder den Stellvertretern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung und wird ein Privatfahrzeug für notwendige Fahrten genutzt, so gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes für die Abrechnung der Reisevergütung. Nach Absprache und Genehmigung kann durch den Kreisbrandmeister oder einen seiner Stellvertreter ein Dienstfahrzeug seines örtlichen Aufgabenträgers genutzt werden. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung des Aufgabenträgers vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt dann im Rahmen der Regelungen des § 44 BbgBKG.

§ 3 Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 S. 1 wird monatlich gezahlt. Die Erstattung der Reisekostenvergütung nach § 2 Abs. 4 S. 3 erfolgt auf Antrag.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenauspauschale nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird.

§ 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

Nimmt ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für jeden darüberhinausgehenden Monat die Aufwandsentschädigung, die dem Kreisbrandmeister zusteht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz tritt rückwirkend ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Perleberg, 25.06.2026

gez. Christian Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule Prignitz

Aufgrund des §§ 131 Abs. 1 i.V.m. § 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBL.I/24,[Nr.10],S., ber. [38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBL.I/25,[Nr.827], S.1), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**4. Änderung der Satzung der Kreismusikschule Prignitz**

1. Im § 3 Abs. 2 entfällt „Darüber hinaus wird der Ausbildungsbedarf durch Honorarkräfte gedeckt.“
2. Der § 6 entfällt.
3. Aus § 7 wird § 6.
4. Aus § 8 wird § 7.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderungssatzung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Prignitz www.landkreis-prignitz.de öffentlich bekannt gemacht.

Perleberg, den 25.06.2026

gez. Christian Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat am 25.06.2026 auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i.V.m § 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBL.I/24,[Nr.10],S., ber. [38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBL.I/25,[Nr.827], S.1), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**5. Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

1. Änderung der Gebührensätze in der Anlage zur Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz.

Die Änderungssatzung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Prignitz www.landkreis-prignitz.de öffentlich bekannt gemacht.

Perleberg, den 25.06.2026

gez. Christian Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung tritt am 24.08.2026 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz				Ausbildungsart	Zeit	Monat (in €)	Jahr (in €)
Ausbildungsart				5. Ensembles und Ergänzungsfächer			
1. Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung				Musiktheorie und Gehörbildung	45 min	14,00	168,00
2. Ballett/Jazz Dance				Ensemble			
				Kinder und Jugendliche (ab 4 Schüler/bei Kooperation mit Grundschulen ab 3 Schüler)	45 min	14,00	168,00
3. Einzelunterricht				Erwachsene ab 4 Schüler	45 min	18,50	222,00
Kinder und Jugendliche				Chor und Orchester	45 min	5,50	66,00
30 min							
60 min							
Erwachsene				6. Leihgebühr		10,00	120,00
45 min				Ausleihe für externe Veranstaltungen		pro Tag	
30 min				Digital-Piano		30,00 €	
60 min				Klavier		100,00 €	
				Verstärkeranlage		30,00 €	
4. Gruppenunterricht				7. Kopien für Unterrichtsmaterialien			
Kinder und Jugendliche							
2 Schüler				pro Jahr		10,00 €	
3 Schüler							
4 Schüler							
mehr als 4 Schüler				8. Gebühr für externe Prüfungen		20,00 €	
Erwachsene				9. Veranstaltungsgebühren je Auftritt			
2 Schüler				Sinfonisches Orchester (im Konzert)		510,00 €	
3 Schüler				Big Band (im Konzert)		510,00 €	
				Big Band (als Umrahmung)		330,00 €	
				Streicherensemble		180,00 €	
				Blechbläserensemble		180,00 €	
				Holzbläserensemble		180,00 €	
				Gemischtes Ensemble (groß)		200,00 €	
				Gemischtes Ensemble (klein)		100,00 €	
				Veranstaltung als großes Konzert		650,00 €	

Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr - Reg.-Nr.: 41/2026/134

Der Sachbereich Landwirtschaft gibt bekannt:

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ist über die Genehmigung der Veräußerung nachstehenden Grundstücks zu entscheiden:

Gemarkung Mertensdorf

Flur 2

3,4 ha Ackerland

Aufstockungsbedürftige Landwirte, die am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, müssen ihr **Erwerbsinteresse** beim Landkreis Prignitz, Sachbereich Landwirtschaft, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, **bis spätestens 10.07.2026 schriftlich bekunden**.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 1 der Ladenschluss-Ausnahmereverordnung (BbgLSchlAV) vom 16. April 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 23]) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 25. Juni 2026 folgende Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Nach Maßgabe der Anlage zu § 1 der Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten (BbgLSchlAV) vom 16. April 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 23]) in der derzeit gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen in den Orten bzw. Orts- oder Gemeindeteilen:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen

Stadt Bad Wilsnack:	ohne Ortsteile
Rühstädt:	ohne Ortsteile

2. Amt Lenzen-Elbtalaue

Cumlosen	
Stadt Lenzen (Elbe):	Stadt Lenzen und Gemeindeteil Eldenburg
Lenzerwische:	Gemeindeteil Wootz

3. Amt Putlitz-Berge

Stadt Putlitz:	Ortsteil Putlitz
----------------	------------------

4. amtsfreie Städte und Gemeinden

Karstädt:	Ortsteil Karstädt
Stadt Perleberg:	ohne Ortsteile
Stadt Pritzwalk:	Stadt Pritzwalk, Ortsteil Schönhagen, Gemeindeteile Neu Krüssow und Streckenthin
Stadt Wittenberge:	ohne Ortsteile

abweichend von § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) jährlich in der Zeit vom 1. März bis zum 21. Oktober

a) an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr

b) Waren, die für die Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel

verkaufen.

(2) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitszeit-schutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu be-achten.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten vom 15. Februar 2007 außer Kraft.

Perleberg, den 25. Juni 2026

gez. Christian Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit vom 04.05.2026

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.06.2026 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung-GeflPestSchV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg erhoben werden.

im Auftrag

gez. Dr. Birgit Burchardt
Amtstierärztin